

WINDPARK MÖNCHHOF NORD

Kurzbeschreibung des Vorhabens und Zusammenfassung der UVE

1. Beschreibung des Vorhabens

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Mönchhof Nord, welcher nachweislich sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Windpark Mönchhof Nord ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist wesentlich, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt. Um unnötige Belastungen während der Bauphase zu vermeiden, wurde u.a. ein Verkehrswegekonzept und eine Baustellenzufahrtsregelung ausgearbeitet.

1.1 KENNDATEN DES VORHABENS

BetreiberIn	Paul Püspök Maria Weitner-Platz 6 7132 Frauenkirchen		
Anzahl der WEAs	23		
Windenergieanlagen (WEAs)	Variante 1: 3 x Enercon E-82 E2 (2,3 MW) und 20 x Enercon E-101 (3 MW) Variante 2: 23 x Enercon E-101 (3 MW)		
Rotordurchmesser	82 m bei E-82 E2	bzw.	101m bei E-101
Nabenhöhe	138 m bei E-82 E2	bzw.	135m bei E-101
Nennleistung (gesamt)	66,9 MW (Variante 1)	bzw.	69 MW (Variante 2)
Netzableitung	30 kV-Erdkabel		
Energie-Einspeisepunkt	110 kV/30 kV-Umspannwerk (geplant)		
Bundesland	Burgenland		
Verwaltungsbezirk	Neusiedl am See		
Gemeinde	Mönchhof		
Katastralgemeinde	Mönchhof		

1.2 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS

1.2.1 VORHABENSUMFANG

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

1. Errichtung und Betrieb von 23 Windenergieanlagen (WEAs)

Das Windparkprojekt besteht aus 23 WEAs.

Bei der „**Variante 1**“ ist an 3 von 23 WEA-Standorten die Errichtung der WEA-Type Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2,3 MW geplant. An den verbleibenden 20 Anlagenstandorten ist die Errichtung der WEA-Type Enercon E101 mit einer Nabenhöhe von 135 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nennleistung von 3 MW angedacht. Die Gesamtleistung der Variante 1 beträgt demnach 66,9 MW.

Bei der „**Variante 2**“ sind alle 23 WEA-Standorte mit der oben genannten WEA-Type Enercon E-101 geplant. Die Gesamtleistung beträgt in diesem Fall 69 MW.

Unmittelbar neben jeder Windenergieanlage ist eine Transformator- und Schaltstation geplant.

2. Windparkinterne Verkabelung und Netzanbindung

Die Windenergieanlagen des Windparks Mönchhof Nord bzw. deren Schalt- und Trafostationen werden untereinander über 30 kV-Erdkabelsysteme (inkl. Datenleitungen etc.) verbunden (windparkinterne Verkabelung). Die Anbindung des Windparks an das übergeordnete Verteilnetz erfolgt ebenfalls mittels 30 kV-Erdkabelsysteme (inkl. Datenleitungen etc.).

3. Errichtung der Montageplätze sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

1.2.2 ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUßERHALB DER VORHABENSGRENZE

Nicht zum Vorhaben gehören im Wesentlichen die Anlagen und Einrichtungen des geplanten 110 kV/30 kV-Umspannwerks, welches von Dritten geplant und errichtet wird. In diesem Umspannwerk erfolgen die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz. In diesem Umspannwerk sollen Windenergieanlagen unterschiedlicher Windpark-Betreiber ihre Energie ins öffentliche 110 kV-Netz der BEWAG Netz GmbH einspeisen.

1.2.3 VORHABENSGRENZE

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden 30 kV-Erdkabel im beschriebenen 110 kV/30 kV-Umspannwerk dar. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

1.3 LAGE

Der Windpark Mönchhof Nord umfasst 23 Windenergieanlagen (WEAs) und ist im Gemeindegebiet von Mönchhof im Bezirk Neusiedl am See im Burgenland, nordöstlich des Neusiedler Sees geplant.

Der Standort des Windparks liegt nördlich der Ortschaft Mönchhof und südlich der Autobahn A4 auf weitgehend unstrukturierten, großflurigen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Äckern. Nordwestlich des Windparks befindet sich die etwa 80 ha große Waldfläche „Gemeindegewald“.

Das Projektgebiet ist großteils von sanften, tendenziell nach Nordwesten hin ansteigenden Trockentälern gegliedert. Die einzelnen Anlagenstandorte sind so auf Seehöhen zwischen etwa 150 m und 160 m üNN geplant.

Die nächstgelegenen Orte um den Windpark Mönchhof Nord sind Mönchhof und Gols, beide sind ca. 2,5 km vom Windpark entfernt. Der Ort Zurndorf ist über 4,5 km vom geplanten Windpark entfernt. Abgesehen von diesen Ortschaften befinden sie diverse Höfe in folgenden Entfernungen zum Windpark: Der Edmundshof liegt in einer Entfernung von ca. 1.200 m östlich des Windparks und der Paulahof in einer Entfernung von ca. 1.400 m nördlich des Windparks. Der Friedrichshof im Nordosten des Windparks ist über 3 km entfernt.

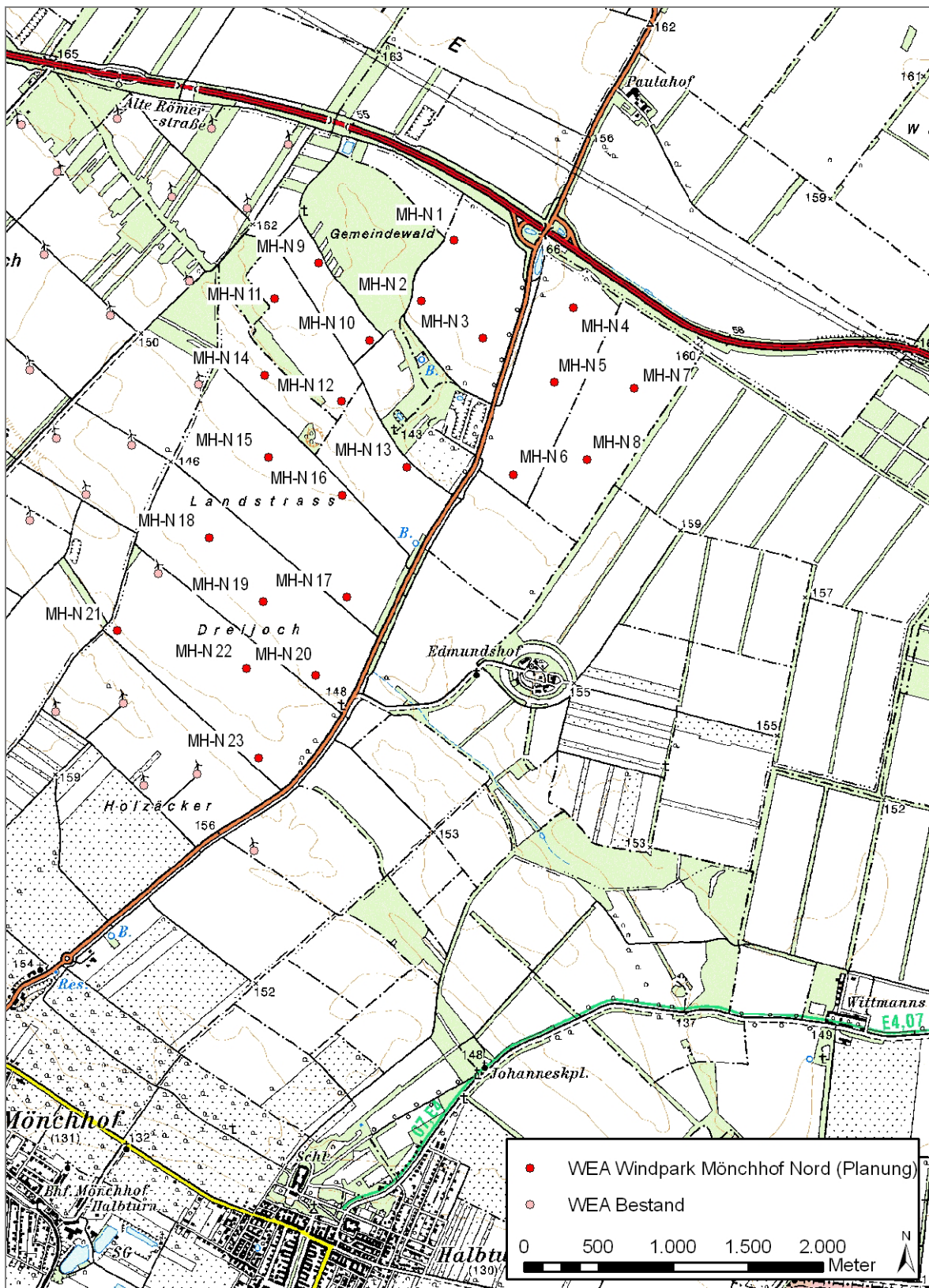


Abbildung 1: Übersicht-Lageplan des Windparks Mönchhof Nord

2. Beschreibung alternativer Lösungsmöglichkeiten

Die Standorte sind ausschließlich auf für die Errichtung von Windenergieanlagen gewidmeten Flächen geplant.

Die entscheidenden Kriterien zur Wahl eines Standortes für die Windenergienutzung sind beim gegenständlichen Vorhaben berücksichtigt und gegeben. Dazu gehören das vorhandene Windpotenzial und die zu erwartenden Energieerträge, die erforderlichen Abstände zu den Wohnnachbarnschaften, die Erschließung der Standorte durch ein ausreichendes Wegenetz, die Möglichkeit der Netzanbindung und die Lage außerhalb von diesbezüglich sensiblen Schutzgebieten. Nicht unwesentlich ist, dass die Anlagen des Windparks Mönchhof Nord nahe von bestehenden Windparks geplant sind, mit dem sie eine optische Einheit bilden. Die Planung trägt auf Grund dieser Konzentration mit den Windenergieanlagen (u.a.) der Windparks Mönchhof, Pannonia, Römerstraße und Gols auch der häufig von Naturschutzseite artikulierten Forderung Rechnung, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Andere mögliche WEA-Standorte im unmittelbaren Umfeld, welche lokal ein höheres Risikopotenzial aufweisen, wurden zu Gunsten der diversen Schutzgüter bzw. zu Gunsten unkritischer Standorte aufgegeben und nicht zur Genehmigung eingereicht.

Im betroffenen Gebiet wurde durch die Kombination der gewählten Standort- und Technologievariante ein dem Stand der Technik entsprechendes und hinsichtlich Energieertrag und Umweltauswirkungen bestmögliches Ergebnis erzielt.

Die allgemein günstige Lage in diesem windhöffigen Gebiet konnte durch eine Energieertragsprognose, in welcher die klimatischen und standörtlichen Faktoren einfließen, bestätigt werden.

Durch die Errichtung des Windparks Mönchhof Nord wird ein Beitrag zur Erreichung EU- und weltweiter Umweltschutzziele geleistet und auch die nationalen und regionalen Interessen werden berücksichtigt. Die Errichtung des Windparks Mönchhof Nord dient dem europäischen und dem österreichischen Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und unterstützt Österreichs Unabhängigkeit von wenig und nicht nachhaltigen Stromimporten.

3. Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel und nuklearem Abfall zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten.

Auch die Windenergie erlebt derzeit einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach einer kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie werden schutzgutspezifisch der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt:

3.1 POSITIVE AUSWIRKUNGEN

- Der gesetzlich verankerte Einsatz von Windenergie dient der Erreichung nationaler und internationaler Umweltziele.
- Der „Rohstoff“ Wind ist wie das Sonnenlicht, die Wasserkraft oder die Biomasse eine erneuerbare Energiequelle und steht daher unerschöpflich zur Verfügung.
- Windenergie schränkt die herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung des Bodens kaum ein, sondern bedeutet eine Zusatznutzung der Fläche.
- Die Nutzung von Windenergie erfolgt ohne Freisetzung von Schadstoffen.
- Windenergie steht zu 2/3 im Winterhalbjahr zur Verfügung und bietet daher eine ideale Ergänzungsmöglichkeit zur Wasserkraft und Sonnenenergie, deren Energieangebot im Winter ein Minimum erreicht.
- Werden fossile Energieträger ersetzt, vermindert die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen den Treibhauseffekt und trägt so zur Stabilisierung globaler und regionaler Ökosysteme und damit zum Artenschutz bei.

- Ersetzt man durch Windstrom elektrische Energie aus Kernkraftwerken, ist das ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion bezüglich nuklearer Katastrophen bzw. zur Verminderung „normaler“ Freisetzung von Radioaktivität während des gesamten Lebensweges der atomaren Brennstoffe von der Urangewinnung bis hin zur Endlagerung von Atommüll. Das ist ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Stabilisierung eines natürlichen Genpools der betroffenen Populationen.
- Windenergie schafft Arbeitsplätze.
- Windenergie verringert die Importabhängigkeit und stärkt die Regionalwirtschaft.
- Durch Diversifizierung der Energieversorgung (Erhöhung des Windenergieanteils) wird die Versorgungssicherheit erhöht.
- Die energetische Amortisation hat eine Windenergieanlage nach wenigen Monaten erreicht. Das bedeutet, dass eine Anlage die aufgewendete Energie für die Erzeugung, Errichtung und Entsorgung in kurzer Zeit wieder geerntet hat.
- Windenergie verursacht geringe externe Kosten.

3.2 NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

3.2.1 SCHUTZGUT MENSCH

Die Siedlungsbereiche von Mönchhof, Gols, Halbturn und der Paulahof werden keine wahrnehmbare Erhöhung des Umgebungslärms durch den Windpark Mönchhof Nord zu erwarten haben. Es wurden für jeden Nachbarschaftspunkt des Windparks Mönchhof Nord die windabhängigen Betriebslärmimmissionen den windabhängigen ortsüblichen Umgebungsgeräuschen gegenübergestellt. Maßgeblich für die Beurteilung zeigt sich der Windgeschwindigkeitsbereich von 4 – 6 m/s, wo bei böiger Wetterlage durch den Zeitversatz zwischen Betriebsstandort und Nachbarschaft ein Betrieb der Windenergieanlage mit höheren Leistungen bei gleichzeitiger ruhiger Situation in der Nachbarschaft möglich ist. Bei Windstärken von über 7-8 m/s werden bei allen Nachbarschaftspunkten hauptsächlich die windabhängigen ortsüblichen Umgebungsgeräusche hörbar sein.

Es ist gewährleistet, dass bei der Situierung der geplanten 23 Windenergieanlagen des Windparks Mönchhof Nord die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten ausreichend groß sind, dass keine erheblich belästigenden oder gar gesundheitsgefährdenden Schallimmissionen auftreten. Lediglich in Kumulation mit den geplanten Anlagen des Nachbarwindparkprojektes Mönchhof-Halbturn-Nickelsdorf wird gemäß Schallgutachten eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung an den Immissionspunkten Halbturn und Paulahof erforderlich.

Es kann an allen drei untersuchten Immissionspunkten Gols, Mönchhof und Paulahof zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf kommen, wobei dieser großteils durch bereits bestehende Windparks verursacht wird. Der gegenständliche Windpark Mönchhof Nord verursacht Schattenwurf lediglich am Immissionspunkt (A) Paulahof. Die Planungsempfehlung von 30 Stunden jährlich

an keinem Immissionspunkt überschritten, auch nicht in Kumulation mit dem geplanten Windpark Mönchhof-Halbturm-Nickelsdorf.

Die Wirkungsintensität des Vorhabens und die damit einhergehende geringe Erheblichkeit der Beeinträchtigung der untersuchten Siedlungsrandbereiche wird auf Grund geringfügiger Schattenschwefelzeiten oder einer geringfügigen Überschreitung des Irrelevanzkriteriums in Kumulation mit dem geplanten Nachbarwindparkprojekt Mönchhof-Halbturm-Nickelsdorf beim Immissionspunkt Paulahof und Halbturm hervorgerufen. Die windabhängigen Anlagenbetriebsgeräusche liegen an allen Immissionspunkten unter oder im Bereich der Basispegel $L_{A,95}$ der ortsüblichen Umgebungsgeräusche, sodass mit keiner erheblichen Beeinträchtigung an den Immissionspunkten zu rechnen ist. Auch der von der WHO ausgegebene Richtwert von max. 30 dB im Schlafzimmer (am Ohr des Schlafers) bzw. 45 dB vor dem Schlafzimmerfenster (außerhalb Schlafzimmer bei gekipptem Fenster) wird an allen Immissionspunkten eingehalten.

3.2.1.1 FORSTWIRTSCHAFT

Die Forstwirtschaft bzw. das Schutzgut „Wald“ wird vom gegenständlichen Vorhaben nur in geringem Ausmaß betroffen sein. Die Beanspruchung von Waldflächen durch Bautätigkeiten und dadurch bedingte Rodungsmaßnahmen sind in geringem Maße erforderlich.

3.2.1.2 JAGDWIRTSCHAFT

Die vom Windpark möglicherweise stärker betroffenen Teile der diversen Jagdgebiete werden im engeren Untersuchungsraum auf Grund des vorkommenden Wildbestandes und der Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Wertigkeit als gering eingestuft. Die Auswirkungen können in der Bauphase lokal eine hohe Intensität erreichen, die jedoch nur kurze Zeit andauert. In der für die Beurteilung relevant erachteten Betriebsphase wird die Intensität der Auswirkungen auf das jagdbare Wild als mittel beurteilt. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist somit gering.

3.2.1.3 LANDWIRTSCHAFT

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme gehen der Landwirtschaft für die Dauer der Nutzung der Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen Flächen verloren. Es handelt sich größtenteils um wertvolles Ackerland. Die (vorübergehend) nicht nutzbaren Flächen sind jedoch im Vergleich zum Ausmaß der lokalen oder regionalen Landwirtschaftsflächen verschwindend gering. Durch die Kabeltrassen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit als gering eingestuft.

3.2.2 SCHUTZGÜTER NATURRAUM UND LANDSCHAFT

Im Wesentlichen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild unter anderem wegen der einerseits bestehenden Vorbelastungen durch andere Windparks, Autobahn sowie Mobilfunkmasten und einer Vielfalt des intensiv genutzten Agrarraumes und andererseits wertgeben-

den Strukturen, wie Weinbaugärten, Hecken und Windschutzgürtel als vernachlässigbar bis hoch erheblich, wobei eine hohe Erheblichkeit lediglich für Weinbauflächen und Hecken in der Nahwirkzone festgestellt wurde. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen verringern diese Erheblichkeit, sodass auch dort mit einer maximal „mittleren“ Restbelastung gerechnet wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungseignung bzw. Erholungsnutzung der Landschaft sind im Wesentlichen eine Funktion der dargelegten Auswirkungen im Landschaftsraum und stellen im Vergleich zur Status-quo-Prognose („Nullvariante“) nur geringe bis mittlere Auswirkungserheblichkeiten (Wander- und Radwege in der Nahwirkzone) dar. Die Auswirkungen sind in ihren Grundzügen unmittelbar mit dem Vorhabenszweck verbunden und damit weder vermeidbar noch in erheblichem Umfang verminderbar. Mögliche Auswirkungen sind in vollem Umfang reversibel. Das Landschaftsbild ist bei einer Demontage der Anlagen in vollem Umfang wieder herstellbar.

3.2.3 SCHUTZGÜTER KLIMA UND LUFT

Durch die großen Abstände zu Wohngebieten und Kürze der Bauphase und speziell durch die ökologischen Vorteile, die der Betrieb von Windenergieanlagen für das Schutzgut Klima und Luft mit sich bringen (vgl. Kapitel 4.1 der UVE), sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (vgl. Kapitel 4.4 der UVE) als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Da das vorgesehene Windparkgelände hinsichtlich der Sensibilität der Luftgüte in keiner besonders sensiblen Region situiert ist, wird die Erheblichkeit der Auswirkungen durch das beschriebene Vorhaben als gering bewertet.

3.2.4 SCHUTZGUT BODEN

Die direkt, also unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Böden sind regionaltypisch und hinsichtlich ihres Aufbaus mit vielen anderen Bodenformen im engeren Untersuchungsraum vergleichbar. Sie werden trotz ständiger Bearbeitung und menschlicher Einflussnahme als mittel sensibel eingestuft. Die Auswirkungen sind im Bereich der Baumaßnahmen teils hoch, in Relation zur Gesamtfläche betroffener Bodenformen gering und in Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als gering gewertet.

3.2.5 SCHUTZGUT WASSER

Das Grundwasser wird gemäß Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4 der UVE im engeren Untersuchungsraum als mittel sensibel eingestuft. Die Auswirkungen sind von geringer Intensität, sowohl betreffend direkte Eingriffe, etwa durch den Fundamentbau, als auch betreffend des Risikos der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe. Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase verringern ein solches Risiko weiterhin. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser wurde als gering eingestuft.

Oberflächengewässer sind von Baumaßnahmen, WEA-Standorten oder der Kabeltrasse mehrere hundert Meter entfernt. Eine Beeinträchtigung wird daher pauschal als vernachlässigbar angesehen (vgl. Kapitel 3.6.3 der UVE).

3.2.6 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN UND LEBENSÄUME

Das Areal der 23 gegenständlichen Anlagen wird entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens des Büros BIOME, Mag. Dr. Andreas Traxler, im regionalen und auch im lokalen Vergleich avifaunistisch und hinsichtlich der Fledermausfauna durchschnittlich eingeschätzt.

Der Eingriff durch die geplanten Anlagen ist relativ gering, da das Gebiet bereits durch wesentlich mehr Windenergieanlagen vorbelastet und eine Zusatzbelastung im Allgemeinen weniger stark zu werten ist. Die Erheblichkeit wird betreffend das Schutzgut Vögel gemäß der Ergebnisse des Gutachtens des Büros BIOME, Mag. Dr. Andreas Traxler als mittel eingestuft, die Restbelastung bei Umsetzung der geplanten, freiwilligen Maßnahmen als gering.

Die Erheblichkeit von Auswirkungen auf andere Säuger sowie auf andere Gruppen des Schutzgutes Tiere ist als vernachlässigbar oder als gering eingestuft.

Auf Basis bekannter und zu erwartender Auswirkungen auf Pflanzen und Lebensräume bzw. für Biotoptypen sind die Auswirkungen unter anderem aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme hinsichtlich ihrer Erheblichkeit vernachlässigbar oder gering.

3.2.7 SCHUTZGÜTER SACH- UND KULTURGÜTER

Auf Grund der geringen baulichen Substanz der erhobenen Kulturgüter (Wegkreuze, Marterl und dgl.), auf Grund deren Entfernungen zu den WEA-Standorten und auf Grund von Sichtverschattungen durch Siedlungsräume und Gehölzstrukturen (etc.) werden Auswirkungen auf Kulturgüter hinsichtlich ihrer Erheblichkeit teils als gering, teils als vernachlässigbar gewertet bzw. können erheblich negative Auswirkungen zum Teil von vornherein ausgeschlossen werden.

Betreffend Sachgüter werden erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen, etwa bei der Kabelverlegung, negative Auswirkungen erheblichen Ausmaßes verhindert somit ist die Erheblichkeit ebenso als vernachlässigbar bis gering einzustufen.

4. Maßnahmen und integrative Bewertung

4.1 MAßNAHMEN

Die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet, in dem nachweislich hohe Erträge zu erwarten sind, ist generell eine Maßnahme zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen und ein Beitrag zum Umweltschutz (vgl. Kapitel 4.1.3, Umweltbilanz). Zusätzlich ergeben sich durch die Energieerzeugung eine Steigerung der wirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region und eine Verbesserung der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung. Die Vorteile der Nutzung von Windenergie wurden bereits zusammengefasst.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung negativer Auswirkungen wurden bereits in der Planungsphase in hohem und entscheidendem Ausmaß berücksichtigt, beispielsweise durch die ausreichenden Abstände zu Wohnobjekten oder den Verzicht, kritische WEA-Standorte zur Genehmigung einzureichen.

So ist es weitestgehend gelungen, Auswirkungen von vornherein zu vermeiden oder auf ein Maß zu vermindern, das gemäß der Ausführungen in dieser UVE als umweltverträglich zu bezeichnen ist.

Die nachfolgende Auflistung fasst einige der wesentlichsten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und ggf. zum Ausgleich negativer Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Umwelt zusammen:

- Positionierung der Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen.
- Stärkung der zur Windenergienutzung prädestinierten Region.
- Positionierung der Windenergieanlagen außerhalb von geschützten Flächen.
- Positionierung der Windenergieanlagen in entsprechendem Abstand von bewohnten Gebäuden zur Vermeidung der Belastungen durch Emissionen.
- Große Entfernung zu den dörflichen Ansiedlungen, daher keine unmittelbare Beeinträchtigung des Ortsbildes.
- Einsatz großer, dreiflügeliger Windenergieanlagen, die sich langsamer drehen als kleine und deshalb ruhiger erscheinen. Durch den Einsatz großer Windenergieanlagen können in einem Areal definierter Größe zwar weniger Windenergieanlagen errichtet werden, aber es wird vergleichsweise mehr Strom produziert.
- Erstellung eines Verkehrswegekonzeptes und einer Baustellenzufahrtsregelung, auf Grund derer vorhandene Verkehrsflächen optimal genutzt werden, möglichst wenige Flächen zusätzlich bebaut werden müssen und die Bevölkerung möglichst wenig durch Emissionen belastet wird.
- Errichtung von Bauplätzen mit minimalem Flächenbedarf.
- Sachgemäße Entsorgung der während der Bauphase entstehenden Abfälle und Reststoffe.

- Größtmögliche Konzentration der Windenergieanlagen, u. a. zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf (ziehende) Vögel und Fledermäuse.
- Verzicht auf den Einsatz von Freileitungen, u. a. aus Gründen der Landschaftsästhetik, des Vogelschutzes und zur Vermeidung von Zerschneidungseffekten.
- Positionierung der Windenergieanlagen mit Rücksichtnahme auf Lebensräume von Tieren (insbesondere Vögel) und Pflanzen.
- Positionierung des Windparks außerhalb von Schmalfront-Vogelzugrouten.
- Verzicht des Mähens aufkommender Gebüsch im Bereich der Windenergieanlagen sowie am Rand der Montageplätze und der neu errichteten Zufahrtswege (Verhinderung ökologischer Fallen für bestimmte Tierarten).
- Verzicht auf Windenergieanlagen im Bereich des Ostrand des westlich gelegenen Großwaldes und somit im Bereich lokal festgestellter, geringfügig erhöhter Zugdichten.
- Zeitliche Begrenzung der Auswirkungen ohne nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes durch die Möglichkeit der vollständigen Beseitigung der Windenergieanlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer innerhalb weniger Tage.
- Vorschriftsmäßiges Einhalten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Menschen.
- Information und Einbindung der Bevölkerung bewirken eine hohe soziale Akzeptanz.

Wesentliche Maßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild und freiwillige Maßnahmen für den Vogelschutz (vgl. Ordner UVP-Ergänzungen, Abschnitt 7 bzw. Abschnitt 9). Diese verringern die jeweilige Erheblichkeit der Auswirkungen auf relevante Schutzgüter auf ein mittleres bzw. geringes Ausmaß.

4.2 RESTBELASTUNGEN UND INTEGRATIVE BEWERTUNG

Ausgehend von der schutzgutspezifischen Erheblichkeit bestimmter Auswirkungen ergibt sich, abhängig von der Wirksamkeit der durchzuführenden Maßnahmen, eine Restbelastung hinsichtlich eines bestimmten Schutzgutes. In Summe sind die Restbelastungen durch das Vorhaben im Wesentlichen gering oder vernachlässigbar.

Eine mittlere Restbelastung bliebe beim Schutzgut Vögel, wenn die geplanten Maßnahmen nicht zur Umsetzung kämen, was jedoch nicht zu erwarten ist.

Eine mittlere Restbelastung bleibt bezüglich Landschaftsästhetik für Weinbauflächen und Hecken in der Nahwirkzone (800 m um die geplanten WEAs). Ebenso verbleiben aus landschaftsästhetischer Sicht kleinere Flächen der Nahwirkzone, Weinbauflächen in der Mittelwirkzone und ein kleiner Bereich des nordöstlichen Neusiedlersees in der Fernwirkzone mit einer mittleren Restbelastung. Insgesamt nehmen diese Restbelastungen jedoch einerseits aufgrund der geringen Flächengröße und andererseits auf Grund der starken Vorbelastung des Gebietes aus landschaftlicher Sicht nur einen vernachlässigbaren Anteil an den Gesamt-Auswirkungen ein. Weiters ist an dieser Stelle fest zu halten, dass die Wahrnehmung von Windparks stark von emotionalen Einstellungen

zum Vorhaben an sich geprägt ist und demnach ist auch die Bewertung der Wirkungsintensität als subjektiv zu sehen und für viele Menschen ist ein Windpark auch positiv besetzt und stellt somit keinen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Den unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen im Allgemeinen bzw. meist vernachlässigbaren bis geringen negativen Auswirkungen des Vorhabens stehen wesentliche, aber im Weiteren teils ebenso schwer quantifizierbare, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber.

Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der nichtfossilen regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und auf das Schutzgut Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen). Im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette ergeben sich jedoch auch auf den Schutzgut-Komplex „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ positive Auswirkungen (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

In diesem Konflikt, der in seinen wesentlichen Zügen einen Widerstreit öffentlicher Interessen beispielsweise innerhalb des Schutzgutes Mensch und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume im weiteren Sinne darstellt, sehen die Verfasser daher eine klare gesellschaftliche Prioritätensetzung zu Gunsten des Projektes, da erhebliche negative Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens von hohem oder sehr hohem Ausmaß beispielsweise auf das Schutzgut Mensch oder auch auf die Vogelwelt und die Fledermausfauna mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Unter den genannten Voraussetzungen wird in dieser UVE von einer Bewilligungsfähigkeit des Projektes nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. ausgegangen.